

Neubau der A 98 Weil a. Rh. - Waldshut-Tiengen Bauabschnitt 5 Karsau - Schwörstadt

Unterlage 19.1, Anhang 4
Hinweise zum Forstausgleich

Stand: 31.05.2017

Erstellt im Auftrag:

**Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 4, Referat 44**



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG
Tuchmacherstr. 47 • 14482 Potsdam



Hinweise zum Forstausgleich

Das Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG) sieht im § 9 den „vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktionen des Waldes“ vor. Danach sind für den Ausgleich der Eingriffe in Waldflächen geeignete Grundstücke in der Nähe des Vorhabens zur Neuaufforstung vorzusehen. Die Darstellung der Waldinanspruchnahme sowie des forstrechtlichen Ausgleichsbedarfes entsprechend LWaldG sind der Unterlage 19.2 (Forstrechtlicher Ausgleich) zu entnehmen.

Das Bauvorhaben A 98 verursacht innerhalb des 5. Planungsabschnittes zwischen Karsau und Schwörstadt eine großflächige Beanspruchung von Waldflächen durch den Trassenverlauf, da der überwiegende Planungsraum durch Waldflächen bestockt ist.

Eine vollständige Wiederherstellung der beanspruchten Waldflächen durch Erstaufforstungen ist jedoch aufgrund fehlender geeigneter Aufforstungsflächen nicht umsetzbar. Das Gesetz gibt daher die Möglichkeit, zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen Maßnahmen zu ergreifen, die den Erhalt bzw. die Entwicklung schützenswerter Bestände ermöglicht.

Im Rahmen der Planung zum Bauvorhaben A 98.5 wurde daher ein forstliches Ausgleichskonzept erstellt, das zum Ziel hat, in Abstimmung mit den Forstbehörden geeignete Waldflächen innerhalb des Naturraumes zu ermitteln, die zum einen den forstrechtlichen Ausgleich als auch zum anderen einen naturschutzrechtlichen Ausgleich der Eingriffsfolgen des Bauvorhabens gewährleisten. Zudem wurde nach Ersatzaufforstungsflächen gesucht, durch die eine Wiederaufforstung des durch die Neuanlage der Autobahn verbundenen Verlustes von Waldflächen innerhalb des gemäß Zielvorgabe 2.2.1 des Landesentwicklungsplanes Baden-Württemberg definierten und in Teilbereichen in das Untersuchungsgebiet hineinragenden Verdichtungsraumes Lörrach/Weil ausgeglichen werden kann.

Insgesamt stehen für den forstrechtlichen Ausgleich ca. 104 ha Maßnahmenflächen zum Waldumbau, zur Erstaufforstung sowie zur Waldrandentwicklung zur Verfügung. Vorrangiges Ziel ist die Entwicklung von standortgerechten, artenreichen, vielfältig strukturierten Wäldern auf dem Dinkelberg.

Für den dauerhaften Verlust an Waldfläche innerhalb des Verdichtungsraumes Lörrach/Weil werden Neuaufforstungsflächen im gleichen Flächenverhältnis zum Eingriff in einer Größe von ca. 22 ha umgesetzt. Diese umfassen die Erstaufforstungsfläche bei Schopfheim-Wiechs, die Aufforstung der Ackerflächen im Hollwanger Wald an der Willburg sowie die als Erddeponie genutzten landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der geplanten PWC-Anlage Ossenbergr.

Diese waldbaulichen Maßnahmen dienen sowohl dem forstrechtlichen als auch dem naturschutzrechtlichen Ausgleich.

Darüber hinaus sind zusätzlich für den naturschutzrechtlichen Ausgleich (insbes. Ausgleich der Eingriffe durch mittelbare Beeinträchtigungen für Fledermäuse und großrevierige Waldvogelarten) weitere forstliche Maßnahmen im Umfang von ca. 128 ha in das Maßnahmenkonzept eingeflossen. Darunter fallen Maßnahmen des Nutzungsverzichtes in Waldbeständen, Entwicklung von Flächen als Dauerwald, Förderung von Waldflächen im Entwicklungsstadium, Aufwertung von FFH-LRT sowie die Markierung von Habitatbaumgruppen.



Die Anrechenbarkeit der Maßnahmen ist je nach den einzelnen Erfordernissen (Eingriffsregelung, Artenschutz, FFH-Gebietsschutz, forstrechtlicher Ausgleich) recht unterschiedlich. Während sich die Anrechenbarkeit aus naturschutzfachlicher Sicht am Vorwert der Fläche und der Berücksichtigung von Abschlägen durch Beeinträchtigungen von Flächen in Trassennähe orientiert, werden für den forstrechtlichen Ausgleich per Konvention ein Ausgleichsfaktor von 1,0 für Ersatzaufforstungen und 0,5 für alle Waldumbauflächen sowie für die Entwicklung von Altholzbeständen angesetzt. Dabei werden als Erstaufforstungsflächen nur die Flächen in Ansatz gebracht, die bisher einer anderen Nutzungsart als Wald unterliegen. Im Bereich der Erddeponie Ossenberg wird daher aus forstrechtlicher Sicht nicht die gesamte Fläche der Maßnahme A I 23 in die forstrechtliche Bilanz eingestellt, sondern nur der Anteil, der auf landwirtschaftlicher Fläche neu aufgeforstet wird. Im Gegensatz dazu ist in der Bilanztafel des LBP (s. Unterlage 19.1, Anhang 3) die gesamte Fläche der Maßnahme in die Eingriffsbilanz eingeflossen.

Im trassennahen Bereich der Autobahn werden für die Zeit der Baudurchführung Waldflächen als Baustraßen genutzt. Auf diesen erfolgt nach Beendigung des Baus die Anlage von Waldmänteln (Maßn. A III 2_{FCS}). Diese Flächen stellen sich nicht als „Erst“-Aufforstungen im forstwirtschaftlichen Sinne dar, da sie bereits als Wald gewidmet sind und nach Beendigung der Baumaßnahme hier wieder Waldflächen entstehen werden. Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung werden die Eingriffe in die Waldflächen durch landschaftspflegerische Maßnahmen kompensiert.

Die Ableitung der Kompensationserfordernisse aus naturschutzfachlicher Sicht wird im Einzelnen in den Unterlagen 19.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan, 19.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und 19.4.1 und 19.4.2 FFH-Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfungen für das FFH-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“ beschrieben, die des forstlichen Ausgleiches in der Unterlage 19.2 Forstrechtlicher Ausgleich.